

Kleine Anfrage

der Abg. Gabriele Reich-Gutjahr FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Sonntägliche Öffnung von Waschsalons in Stuttgart

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele SB-Waschsalons gibt es in Stuttgart?
2. Wie viele dieser Waschsalons haben an sieben Tagen in der Woche geöffnet?
3. Sind der Landesregierung Anträge von Betreibern solcher Waschsalons bekannt, die eine sonntägliche Öffnung verfolgen?
4. Welche Regelung ergibt sich zur Öffnung am Sonntag aus dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in Baden-Württemberg?
5. Inwieweit ist der Betrieb eines SB-Waschsalons zu den öffentlich bemerkbaren Arbeiten zu zählen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen?
6. Welches Nutzerverhalten ist der Landesregierung hinsichtlich der Nutzung von SB-Waschsalons bekannt, insbesondere hinsichtlich der Tagesfrequenzen?
7. Inwieweit ist ihr eine erhöhte Nachfrage von SB-Waschmöglichkeiten am Sonntag bekannt, folgend dem veränderten Nutzerverhalten des „Sharing“ statt „Besitzens“ und der Zunahme von Beschäftigten, die nur auf Zeit in Stuttgart tätig sind?
8. Wie sind die gesetzlichen Regelungen nach ihrer Kenntnis in anderen Ländern ausgestaltet, etwa in Berlin oder Bayern?

9. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen der Betrieb an Sonntagen untersagt wurde und deren Gründe?

10. Wie bewertet sie diese Untersagungen?

28.05.2019

Reich-Gutjahr FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 Nr. 3-0141.5/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele SB-Waschsalons gibt es in Stuttgart?*

2. *Wie viele dieser Waschsalons haben an sieben Tagen in der Woche geöffnet?*

Zu 1. und 2.:

Nach einer Definition der Kurzstudie „Produkt-Nachhaltigkeits-Analyse (PROSA) Waschsalons“ des Öko-Instituts e. V. aus dem Jahr 2011 ist ein Waschsalon ein Gewerbebetrieb mit oder auch ohne Personal, der unterschiedlichen Kunden die Räumlichkeiten und die Geräte zum Waschen, Schleudern, Trocknen und ggf. Glätten von mitgebrachter Wäsche gegen Bezahlung zur Verfügung stellt. In statistischer Hinsicht gehören Waschsalons zum Wirtschaftszweig „Wäschereien und Chemische Reinigungen.“ Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes gibt es in Stuttgart aktuell 52 Betriebe, die der Wirtschaftszweigunterklasse „Wäschereien und Chemische Reinigungen“ zugeordnet sind. Eine gesonderte Ausweisung der Anzahl von Waschsalons ist nicht möglich. Laut Information der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart ist auf der Basis der Gewerbebeanmeldungen von neun Waschsalons in Stuttgart auszugehen. In der vorgenannten Kurzstudie wird darauf hingewiesen, dass ein typischer Waschsalon in Deutschland ein Einzugsgebiet von rund 100.000 Einwohnern habe. Auf der Website des Verbands der Wasch-Center-Betreiber e. V. ist kein Mitglied aus Baden-Württemberg ausgewiesen (siehe <https://wasch-center-betreiber.de/standorte.htm>). Die Anzahl der Öffnungstage ist nicht bekannt.

3. *Sind der Landesregierung Anträge von Betreibern solcher Waschsalons bekannt, die eine sonntägliche Öffnung verfolgen?*

Zu 3.:

Der Landesregierung sind keine Anträge auf sonntägliche Öffnung bekannt.

4. *Welche Regelung ergibt sich zur Öffnung am Sonntag aus dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in Baden-Württemberg?*

5. *Inwieweit ist der Betrieb eines SB-Waschsalons zu den öffentlich bemerkbaren Arbeiten zu zählen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen?*

Zu 4. und 5.:

Aus dem Feiertagsgesetz (FTG) ergibt sich keine Regelung zur Öffnung von Waschsalons am Sonntag. Nach § 6 Absatz 1 FTG sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die

Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Der Betrieb eines Waschsalo ns ist eine solche öffentlich bemerkbare Arbeit, die geeignet ist, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen. Auf eine konkrete Störung der Sonn- und Feiertagsruhe kommt es im Einzelfall nicht an. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung stellt der gewerbliche Betrieb eines SB-Waschsalo ns eine auf Gewinnerzielung gerichtete typisch werktägliche Arbeit dar, die unter das Arbeitsverbot des § 6 Absatz 1 FTG fällt, da bei objektiver Betrachtungsweise nicht angenommen werden kann, dass die gewerbliche Zurverfügungstellung von SB-Waschautomaten an Sonn- und Feiertagen dem Charakter dieser Tage entspricht.

Für Waschsalo ns ist weder im FTG noch in anderen gesetzlichen Vorschriften wie im Arbeitszeitgesetz, in der Bedarfsgewerbeverordnung Baden-Württemberg oder dem Gesetz über die Ladenöffnung etwas anderes bestimmt. Somit verbleibt es beim Verbot des § 6 Absatz 1 FTG.

Eine Befreiung von dem Verbot des § 6 Absatz 1 FTG durch die zuständigen Behörden kommt nicht in Betracht, da der gewerbliche Betrieb eines SB-Waschsalo ns nicht die Annahme eines entsprechenden atypischen Ausnahmefalls begründen kann. Der verfassungsrechtlich gewährleistete Sonn- und Feiertagsschutz überwiegt gewerbliche Interessen des Waschsalo nbetreibers sowie das Interesse Einzelner an der Sonntagsöffnung.

6. Welches Nutzerverhalten ist der Landesregierung hinsichtlich der Nutzung von SB-Waschsalo ns bekannt, insbesondere hinsichtlich der Tagesfrequenzen?

7. Inwieweit ist ihr eine erhöhte Nachfrage von SB-Waschmöglichkeiten am Sonntag bekannt, folgend dem veränderten Nutzerverhalten des „Sharing“ statt „Besitzens“ und der Zunahme von Beschäftigten, die nur auf Zeit in Stuttgart tätig sind?

Zu 6. und 7.:

Waschsalo ns gehören zusammen mit den Wascheinrichtungen etwa in Mehrfamilienhäusern oder Studentenwohnheimen zu den Waschkonsumleistungen einer gemeinschaftlichen Nutzung und stellen eine Alternative zur Waschmaschine im eigenen Haushalt dar. Aufgrund des hohen Ausstattungsgrads an privaten Waschmaschinen – rund 95 Prozent der Haushalte in Deutschland besaßen im Jahr 2018 eine Waschmaschine – dürfte das Nachfragepotenzial zumindest kurz- bis mittelfristig begrenzt sein. Hinzu kommt, dass Waschkonsumleistungen auch von herkömmlichen Wäschereien und Chemischen Reinigungen angeboten werden. Der Deutsche Textilreinigungsverband geht von rund 5.000 handwerklich organisierten Reinigungen und Wäschereien in Deutschland aus. Laut der vorgenannten Kurzstudie würden Waschsalo ns überproportional von Auszubildenden und Studenten sowie von Selbstständigen und Ein-Personen-Haushalten genutzt. Die Altersgruppe der 20- bis 35-Jährigen ist unter den Waschsalo nnutzern am stärksten vertreten. Das zukünftige Nachfragepotenzial für Waschsalo ns dürfte daher zum einen von der quantitativen Entwicklung dieser Hauptnutzergruppen und zum anderen davon abhängen, wie sich die Akzeptanz und die Zahlungsbereitschaft der Kunden für die Dienstleistung von Waschsalo ns entwickeln wird. Dabei wird auch die Attraktivität von zusätzlichen Leistungen eine Rolle spielen.

8. Wie sind die gesetzlichen Regelungen nach ihrer Kenntnis in anderen Ländern ausgestaltet, etwa in Berlin oder Bayern?

Zu 8.:

In Berlin gilt das Verbot öffentlich bemerkbarer Arbeiten an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nach der geltenden Rechtslage nicht für Selbstbedienungswaschsalo ns. In Bayern ist der Betrieb von Waschsalo ns, wie in Baden-Württemberg, verboten. Im Übrigen ist in der Mehrheit der Länder der Betrieb von Selbstbedienungswaschsalo ns an Sonn- und Feiertagen verboten.

9. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen der Betrieb an Sonntagen untersagt wurde und deren Gründe?

Zu 9.:

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen der Betrieb an Sonntagen untersagt wurde. Aufgrund von Bürgerbeschwerden wurden im Frühjahr 2019 durch die Landeshauptstadt Stuttgart fünf Betreiber von Waschsalons schriftlich auf die Vorschriften des § 6 Abs. 1 FTG hingewiesen und aufgefordert, den Betrieb ihrer Waschsalons an Sonntagen und Feiertagen zu unterlassen. Nach Auskunft der Landeshauptstadt Stuttgart sind danach auch keine erneuten Beschwerden bekannt geworden. Eine förmliche Untersagung per Verwaltungsakt erfolgte nicht.

10. Wie bewertet sie diese Untersagungen?

Zu 10.:

Auf die Antwort zu 9. wird verwiesen. Es erfolgten keine Untersagungen, die zu bewerten wären.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär